

bdp aktuell



Sind Sie wirklich sicher?

Warum Sie Ihre Unternehmensprozesse ganzheitlich gestalten sollten



bdp kooperiert mit Berliner IT-Security-Profis – S. 2



Die eigene Rechtswahl bei der internationalen Nachlassplanung – S. 6



Update: Mindestlohn aktuell – S. 7

**BESTE
STEUERBERATER
2018**

bdp
Bormann, Demant & Partner
Berlin/Internationales
Steuerrecht, Handwerk

Handelsblatt

Im Test: 3.704 Steuerberater
Handelsblatt · 8.3.2018



Reform der Grundsteuer macht die Mieten noch teurer – S. 10



Einladung nach Shanghai – S. 11

Ganzheitliche Revision der Prozesse

Probleme bei der IT-Sicherheit beruhen oft auf suboptimal gestalteten Unternehmensprozessen. Deshalb hat bdp nun eine umfangreiche Kooperation mit den Cyber-Security-Profis der wibocon Unternehmensberatung GmbH vereinbart.

Probleme bei der IT-Sicherheit beruhen oft auf suboptimal gestalteten Unternehmensprozessen. Deshalb hat bdp nun eine umfangreiche Kooperation mit den Cyber-Security-Profis der wibocon Unternehmensberatung GmbH vereinbart. Das Berliner Unternehmen ist spezialisiert auf IT-Sicherheit, IT-Forensik und Pentests zur Schwachstellenanalyse von IT-Systemen. Ziel der Kooperation ist die ganzheitliche Optimierung der Revisionstätigkeiten, bei denen die betriebswirtschaftlichen und technischen Aspekte bruchlos integriert werden.

Wir befragten Markus Willems, Geschäftsführer der wibocon Unternehmensberatung GmbH, wie mittelständische Unternehmen den Herausforderungen der technischen Moderne adäquat begegnen und ihre Sicherheitsmaßnahmen verbessern und erneuern können.

___Herr Willems, vor welchen konkreten Herausforderungen für die IT-Sicherheit stehen die Unternehmen aktuell?

Wir erleben disruptive Veränderungen: Die Technik hat sich in den letzten 25 Jahren exponentiell entwickelt und wird

immer komplexer. Diese disruptiven Veränderungen, künstliche Intelligenz (KI) und die Vernetzung der Welt erfordern radikal andere Denkweisen in der IT-Sicherheit als noch vor wenigen Jahren. Die neuen technologischen Anforderun-

Markus Willems
ist Geschäftsführer der wibocon Unternehmensberatung GmbH.



gen sind ohne zusätzliche Anstrengungen für die Architektur der IT-Sicherheit nicht zu erfüllen.

Unser Unternehmen berät Firmen aller Größen, von kleinen und mittelständischen Kunden bis hin zu multinationalen Konzernen. Allen Unternehmen ist heute gemeinsam, dass althergebrachte Methoden wie Firewalls und



Virens Scanner schon lange nicht mehr ausreichend sind. Heute ist eine proaktive, überwachende Sicherheitsarchitektur gefordert.

„Viele Unternehmen haben heute noch gravierende Sicherheitslücken zu schließen!“

Schutzmaßnahmen sind heute vielen Angriffsvektoren unterworfen, die sowohl von innen als auch von außen kommen können. Zusätzlich definieren Politik und Gesetzgebung (z. B. die Europäische Datenschutz-Grundverordnung) neue Anforderungen der Gesellschaft. Hier muss sich das Unternehmen ebenso anpassen. Der ständige Wandel begleitet alle Unternehmen gleichermaßen und wird in Zukunft eher noch an Fahrt gewinnen.

Dabei haben viele Unternehmen heute noch gravierende Lücken zu schließen; entweder, weil gar keine angemessene Maßnahmen durchgeführt wurden, oder weil die etablierten Systeme nicht konsequent getestet wurden und daher deren Lücken oft unbekannt sind. Dies spielt jedem Angreifer, der Daten stehlen will, in die Hände.

Mangelnde Umsetzung von Maßnahmen der IT-Sicherheit ist nicht zuletzt

Es gibt Anbieter im Darknet, die die notwendigen Ressourcen für die Durchführung krimineller Aktivität bereitstellen: Cybercrime als Service-Dienstleistung. Alles von der Angriffsplattform bis zum System, welches das erpresste Geld abschöpft, steht als Dienstleistung bereit.

aber auch ein Indiz für insgesamt mangelhafte Unternehmensprozesse. Die Cyberkriminalität wird in Zukunft eher noch eine zunehmende Rolle spielen.

___ *Warum haben Angreifer heute ein leichtes Spiel?*

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

IT-Security - Ganzheitliche Revision der Prozesse: Probleme bei der IT-Sicherheit beruhen oft auf suboptimal gestalteten Unternehmensprozessen. Deshalb hat bdp nun eine umfangreiche Kooperation mit den Cyber-Security-Profis der wibocon Unternehmensberatung GmbH vereinbart. Das Berliner Unternehmen ist spezialisiert auf IT-Sicherheit, IT-Forensik und Pentests zur Schwachstellenanalyse von IT-Systemen. Ziel der Kooperation ist die ganzheitliche Optimierung der Revisionstätigkeiten, bei denen die betriebswirtschaftlichen und technischen Aspekte bruchlos integriert werden.

Wir befragten Markus Willems, Geschäftsführer der wibocon Unternehmensberatung GmbH, wie mittelständische Unternehmen ihre Sicherheitsmaßnahmen verbessern und erneuern können.

Internationales Erbrecht - Die eigene Rechtswahl: Im zweiten Teil unserer Serie zur internationalen Nachlassplanung erläutern wir, wie man selbst bestimmen kann, welche nationale Rechtsordnung bei grenzüberschreitenden Erbfällen anzuwenden ist. Dabei geht es im wesentlichen um die Frage, wie man eine erfolgreiche Rechtswahl treffen kann und was bei der Errichtung der Verfügungen von Todes wegen zu beachten ist.

Höhere Mieten? Die Grundsteuer geht uns alle an: Die Eigentümer von Immobilien zahlen sie direkt und bei Mietern schlägt sie bei den Nebenkosten zu Buche. Bis Jahresende muss die Grundsteuer reformiert werden. Das könnte teuer werden.

Einladung nach Shanghai: bdp möchte Sie herzlich einladen, vom 20. bis 22. Juni 2019 am nächsten EuropeFides-Meeting in Shanghai teilzunehmen. Hier haben bdp-Mandanten erstmals die Gelegenheit mitzuwirken und sich mit dem Thema „Business mit und in China“ auseinanderzusetzen.

Wir informieren Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- Internationalisierung.

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Andreas Demant

Andreas Demant
ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



Das Leistungsportfolio der wibocon Unternehmensberatung GmbH

Das Berliner Beratungshaus wibocon Unternehmensberatung GmbH fokussiert sich auf alle Themen rund um IT- und Cyber-Sicherheit, IT-Grundschutz, Risiko-management, IT-Forensik und Datenforensik sowie Sicherheitsanalysen. Ethisches Hacking rundet unser Portfolio ab.

Jedes Unternehmen muss ein hohes Maß an IT-Sicherheit gewährleisten. Wir stimmen unsere Beratungsleistung individuell auf die Bedürfnisse und die Größe des Kunden ab. Die Berater der wibocon Unternehmensberatung GmbH haben mehr als 20 Jahre Erfahrung in der IT-Sicherheitsberatung und stehen den Kunden europaweit zur Verfügung.

wibocon Unternehmensberatung GmbH bietet folgende Dienstleistungen an:

- Ethisches Hacking und Schwachstellenanalyse (mit Handlungsempfehlungen)
- Vorbereitung auf den ISO 27001-Audit und Audit-Durchführung
- KRITIS-Beratung und KRITIS-Auditierung
- BSI-Grundschutz
- IT-Sicherheitskonzepte und alle EU-DSGVO-Konzepte und -Dokumente
- Risikoanalyse und Notfallkonzepte
- Implementierung von E-Mail Archivierung und Archivierungsmethoden für Daten gemäß GoBD
- Betreuung von Firmen als externer Datenschutzbeauftragter
- Awareness-Schulung für Mitarbeiter und Geschäftsführer
- Vorträge
- Live-Hacking-Events
- IT-forensische Gutachten
- Wiederanlauf und Absicherung von IT-Umgebungen nach Hackerangriffen
- Technische und forensische Gutachten
- Entschlüsselung von Daten bei Ransom-Ware-Angriffen

Erfahren Sie mehr über uns und unsere Dienstleistung unter:
www.wibocon.com

wibocon
UNTERNEHMENS
BERATUNG
GMBH

Es gibt Anbieter im Darknet, die die notwendigen Ressourcen für die Durchführung krimineller Aktivität bereitstellen: Cybercrime als Service-Dienstleistung. Alles von der Angriffsplattform bis zum System, welches das erpresste Geld abschöpft, steht als Dienstleistung bereit. Viele Computerstraftaten bewegen sich im Bereich Erpressung, Diebstahl von vertraulichen Daten oder Betrug. Hier ist in den letzten Jahren ein riesiger Markt gewachsen. Dieser wird uns auch weiterhin erhalten bleiben.

Mitarbeiter, die im Tagesgeschäft involviert sind, können sich nicht umfas-

send um die Verbesserung von Maßnahmen oder Implementierung neuer Sicherheitsmaßnahmen kümmern. Oft ist hier externe Unterstützung für die jeweilige Anforderung notwendig. Dies gilt umso mehr, wenn die Regeln des IT-Sicherheitsgesetzes zum Schutz kritischer Infrastrukturen (KRITIS) Anwendungen finden.

Diese Regeln gelten im Besonderen für Energieversorger, Krankenhäuser und Infrastrukturen, die für das Funktionieren unserer Gesellschaft notwendig sind. Dies gilt natürlich auch für KI, die Blockchain, autonomes Fahren, Big Data,

Smartcity und das intelligente Haus: Ohne vernünftige IT-Sicherheit können die Potenziale dieser Techniken nicht gehoben werden.

___Was heißt das für Unternehmen?

Die Unternehmen sehen sich komplexen Herausforderungen ausgesetzt, die sie im Alleingang praktisch nie bewältigen können. Die IT wird generell komplexer, oft fehlt das Wissen, die Anforderungen ändern sich rasant. Diese Situation wird durch den Fachkräftemangel zusätzlich verschlechtert. Es macht daher Sinn, einen externen Partner an Bord zu holen, um die Schnelligkeit und Schlagkraft zu erlangen, welche notwendig ist.

„Mangelnde Umsetzung von Maßnahmen der IT-Sicherheit ist nicht zuletzt aber auch ein Indiz für insgesamt mangelhafte Unternehmensprozesse.“

Ein externer Partner sieht das Unternehmen ganzheitlich und identifiziert Bedrohungspunkte und Ansätze zur Lösung. Ferner hilft dieser bei der Umsetzung. Unternehmen müssen heute Anstrengungen unternehmen, handeln und die Weichen für eine sichere Zukunft stellen.

___Wie können Unternehmen die Probleme und Herausforderungen lösen?

Die Herausforderungen sind natürlich nicht auf einmal lösbar. Hier gilt es, Schritt für Schritt Verbesserung zu schaffen. Identifizieren Sie offene Schwachstellen, bewerten Sie Gefahren und stellen Sie einen Plan zur Umsetzung auf, welcher nach Prioritäten abgearbeitet wird. Nur ein ganzheitlicher Ansatz und eine prozessuale Vorgehensweise schaffen nachhaltige Verbesserungen.

___Wie gehen Sie nun konkret vor, wenn Sie als externer Partner ins Boot geholt werden?

Um die Sicherheitslage objektiv einschätzen zu können, werden viele Informationen benötigt. Im ersten Schritt raten wir zu einer Schwachstellenanalyse, das heißt zu einem sogenannten Penetrationstest, um Lücken in der IT-Sicherheit



zu finden und zu beseitigen. Pentests dienen als Basis, um die Sicherheitslage einzuschätzen.

Fortlaufend schließen wir Lücken und Widersprüche in Konzepten, Dokumentationen und Risikoabschätzungen. Auf Wunsch bauen wir mit Ihnen ein Informations-Sicherheitsmanagement-System (ISMS) nach ISO 27001 auf. Abschließend schulen wir die Mitarbeitenden in Datenschutz und IT-Sicherheit, um die Schwachstelle menschliche Fehlhandlung zu verringern.

„Fortlaufend schließen wir Lücken und Widersprüche in Konzepten, Dokumentationen und Risikoabschätzungen.“

Beim Einsatz neuer Software oder neuer Systeme führen wir für unsere Kunden eine Sicherheitsanalyse und Abschätzung möglicher Risiken durch. Nur wenn alle Gefahren und möglichen Angriffspunkte bekannt sind, können bei der Implementierung Maßnahmen und Ansätze gefunden werden, damit mögliche Gefahren beseitigt sind und ein sicherer Einsatz der Software gewährleistet ist.

„Und wenn ein Angriff stattgefunden hat: Wie helfen Sie hier dem Kunden?“

Die Disziplin, die wir anwenden, wird IT-Forensik genannt. Ein Angreifer wird versuchen, so lange wie möglich unentdeckt zu bleiben. Wenn der Angreifer vorsichtig ist, gelingt ihm das in der Regel zwischen 100 und 350 Tage lang. In dieser Zeit bewegt er sich im System und sucht nach Informationen, die für ihn nützlich sein können. Damit will er Geld erpressen, Industriespionage betreiben oder einen anderen, meist kriminellen Zweck erreichen. Etwa 30 Prozent der vom Angreifer verursachten Spuren und Schäden sind mit Bordmitteln des Computersystems nachvollziehbar, die restlichen 70 Prozent können nur mit Spezialsoftware gefunden werden.

Wir untersuchen mit Spezialprogrammen die IT-Systeme und sammeln Beweise, wie der Angreifer Zugriff zum System erlangt hat. Darüber hinaus sammeln wir

Informationen, welche Daten er gestohlen und welche er u.U. verändert hat. Diese Beweise bereiten wir präsentabel auf. Ziel ist, die Lücke im System zu schließen und die Beweise für die Verwendung z.B. vor Gericht oder für die Versicherung darzulegen.

Des Weiteren verfügen wir als eines der wenigen Unternehmen in Deutschland über technische Lösungen, mit denen wir für unsere Kunden in einem Ransom-Angriff verschlüsselte Dateien komplett wieder entschlüsseln können - und das ohne Zahlung von Lösegeld an den Erpresser.

„Welchen Benefit hat die Kooperation von bdp mit der wibocon für die Mandanten von bdp?“

bdp konzentriert sich mit dem Leistungsportfolio auf die klassische Steuer- und Unternehmensberatung. Wir erweitern die Leistungspalette von bdp und bieten den Mandanten von bdp eine ganzheitliche Revision an, die sowohl die betriebswirtschaftlichen als auch die technischen Aspekte umfasst. Umgekehrt haben wir mit bdp einen starken Partner, um auch unseren Kunden eine ganzheitliche Beratung zu offerieren. Wir ergänzen das jeweilige Leistungsangebot ganzheitlich. Cyber- und IT-Security sind revisionsrelevante Themen, die Hand in Hand gehen mit der klassischen Unternehmensberatung.

„Wir erweitern die Leistungspalette von bdp und bieten den Mandanten von bdp eine ganzheitliche Revision an, die sowohl die betriebswirtschaftlichen als auch die technischen Aspekte umfasst.“

Wir erstellen IT-Sicherheits-Gutachten für Versicherungen und Banken. Da viele Erwirtschaftungsprozesse IT-gestützt sind, ist es notwendig, eine Aussage über mögliche Schwachstellen treffen zu können. Dies wird z.B. bei der Beurteilung von Finanzierungs- oder Versicherungsanfragen relevant.

Oft stellen wir fest, dass Fehler in der IT-Security ihren Ursprung in fehlerhaft konzipierten Unternehmensprozessen

haben. Hier setzen wir nun ganzheitlich an. Auch und gerade bei Unternehmen in der Krise können durch Revision der IT-Landschaft, Verschlinkung und Optimierung maßgebliche Verbesserung erzielt werden. Diese können die Kreditwürdigkeit bei Finanzierungsanfragen erhöhen.

„Wie können die Unternehmen durch die Umsetzung der EU-DSGVO ihre Sicherheit maßgeblich verbessern?“

Die DSGVO bringt eine Menge Nutzen für die Unternehmen durch die geforderten Maßnahmen, wie z.B. den regelmäßigen proaktiven IT-Sicherheitstest oder die Notwendigkeit, technisch-organisatorische Maßnahmen zu überdenken und zu erweitern. Darüber gewinnt jedes Unternehmen umfangreiche Einsicht in die Ablage der Daten und mögliche Gefahren bei der gesetzlich festgelegten jährlichen DSGVO-Revision.

„Welchen nächsten Schritt empfehlen Sie jedem Unternehmen?“

Prüfen Sie, wo aus Sicht der Sicherheit akute Gefährdungslagen für Ihr Unternehmen bestehen.

- Gefährdungen können aus mangelnder Compliance stammen.
- Weitere Gefährdungen können technischer Natur sein.
- Schulen Sie regelmäßig Ihre Mitarbeiter in IT-Sicherheit und im Datenschutz, um Fehlhandlungen zu vermeiden.
- Lassen Sie Schwachstellenanalysen durchführen, um bisher unerkannte Gefahren wirkungsvoll zu umgehen, und schließen Sie die erkannten Lücken zeitnah. Überwachen Sie Ihre IT proaktiv.

Last but not least: Achten Sie bitte auch auf den möglicherweise kommenden unregelmäßigen Brexit und dessen Auswirkung auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten! Hierzu haben wir einen aktuellen Artikel auf unserer Webseite: www.wibocon.com/brexit-datenschutz/.

„Herr Willems, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.“

Die eigene Rechtswahl

Im zweiten Teil unserer Serie zur internationalen Nachlassplanung erläutern wir, wie man selbst bestimmen kann, welche nationale Rechtsordnung bei grenzüberschreitenden Erbfällen anzuwenden ist.

Im zweiten Teil unserer Serie zur internationalen Nachlassplanung erläutern wir, wie man selbst bestimmen kann, welche nationale Rechtsordnung bei grenzüberschreitenden Erbfällen anzuwenden ist. Dabei geht es im Wesentlichen um die Frage, wie man eine erfolgreiche Rechtswahl treffen kann und was bei der Errichtung der Verfügungen von Todes wegen zu beachten ist.

Wie wir schon in dem ersten Teil unserer Serie (bdp aktuell 157, Februar 2019) erläutert haben, werden die Erbfälle mit Auslandsbezug immer häufiger. Von einem internationalen oder grenzüberschreitenden Erbfall ist die Rede, wenn er einen Bezug zu mehreren Ländern bzw. Rechtsordnungen hat: Wenn z.B. der Verstorbene in einem anderen als seinem Herkunftsland lebte, die Erben in einem anderen Land als der Erblasser leben oder wenn der Erblasser Vermögenswerte in mehreren Ländern besaß.

Die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) hat in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Großbritannien) diese Kollisionsvorschriften harmo-

nisiert. Dies hat zur Folge, dass Erbfälle mit Auslandsberührung grundsätzlich nach dem Recht des Landes beurteilt werden, in dem der Erblasser zuletzt vor seinem Tod gelebt hat bzw. seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Wer also als Deutscher zum Todeszeitpunkt mit seiner Frau in Spanien gelebt hat, für den ist das spanische Gericht zuständig, das den Erbfall dann nach spanischem Erbrecht beurteilt.

Eigene Rechtswahl - was heißt das?

Aber wer im Ausland wohnt, möchte nicht unbedingt, dass auf sein Erbe das Recht des Landes angewendet wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, z.B. weil er das Erbrecht des Auf-

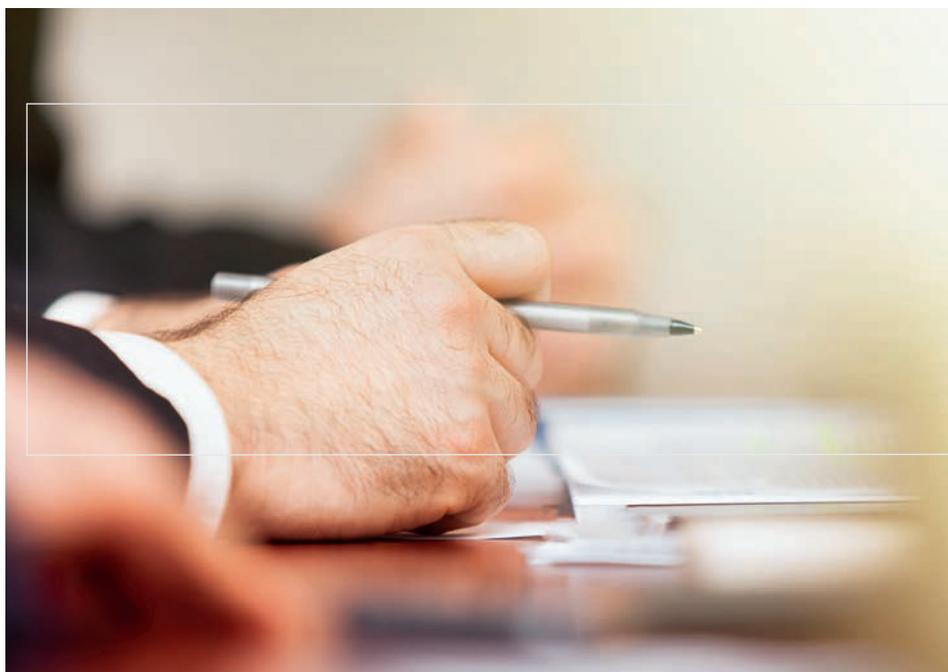
enthaltslandes nicht kennt. Daher stellt sich die Frage, ob und in welchen Grenzen man das anwendbare Recht selbst bestimmen kann, ob also z.B. in unserem Beispielfall der Erblasser selbst hätte bestimmen können, dass sein Nachlass statt nach spanischem nach deutschem Recht geregelt wird.

Eine eigene Rechtswahl bedeutet eine wichtige Ausnahme von der Bestimmung des anwendbaren Rechts aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der EuErbVO: Der Erblasser hat die Möglichkeit, selbst das Erbstatut durch eine Verfügung von Todes wegen zu bestimmen.

In der Praxis ist das ein wichtiges Instrument bei der Umsetzung einer sorgfältigen Nachlassplanung, durch die das Erbstatut vom gewöhnlichen Aufenthalt gelöst werden soll. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn ein Wohnsitzwechsel schon vorhersehbar oder die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Einzelfall besonders schwierig ist. In solchen Fällen ermöglicht

Eine eigene Rechtswahl bedeutet eine wichtige Ausnahme von der Bestimmung des anwendbaren Rechts aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der EuErbVO: Der Erblasser hat die Möglichkeit, selbst das Erbstatut durch eine Verfügung von Todes wegen zu bestimmen.

die Rechtswahl durch die Festlegung des anwendbaren Rechts eine langfristige Nachlassplanung, die unangenehme Überraschungen vermeidet. Auch kann





die Planung überhaupt einfacher und günstiger sein, wenn kein ausländisches Recht berücksichtigt werden muss, oder wenn die Vorschriften einer nationalen Erbrechtsordnung einem günstiger erscheinen als die eines anderen Staates. Die erbberechtigten Personen, deren Erbquoten, mögliche Enterbungen, Vermächtnisse, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sowie Pflichtteile werden nämlich alle durch das geltende Erbstatut geregelt.

Was kann gewählt werden?

Es ist zu beachten, dass dieses Wahlrecht nach der EuErbVO sehr beschränkt ist, um eine tatsächliche Verbindung zwischen Erblasser und gewähltem Recht sicherzustellen. Dies hat zur Folge, dass lediglich das Recht des Staates gewählt werden kann, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder des Todes besitzt - unabhängig davon, ob es sich dabei um das Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittlandes handelt.

Hat der Erblasser mehrere Staatsangehörigkeiten, kann eine der jeweiligen Rechtsordnungen frei gewählt werden. Im Falle von Drittstaatsangehörigkeiten muss dies aber auch nach der jeweiligen Rechtsordnung erlaubt sein. Aber: Das international zuständige Gericht wird unabhängig von der eigenen Rechtswahl immer noch grundsätzlich nach der EuErbVO bestimmt.

Beispiel:

Ein Deutscher lebt gleichzeitig in Spanien, Frankreich und Italien. Da er mehrere gewöhnliche Aufenthalte hat, hat er bei der Planung seines Nachlasses festgelegt, dass deutsches Recht auf die Regelung seines Nachlasses anzuwenden ist.

Beispiel:

Ein Drittstaatsangehöriger lebt mit seiner Familie in Deutschland und besitzt dort auch ein Haus. Während seiner Nachlassplanung hat er jedoch bemerkt, dass es unterschiedliche Regelungen bezüglich der Pflichtteile und der Enterbung im deutschen Recht und seinem Heimatrecht gibt. Da das Recht seiner Heimat ihm besser



Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt bei bdp Hamburg Hafen.

gefällt, legt er in seinem Testament fest, dass dieses auf seinen Nachlass anzuwenden ist. Das deutsche Gericht wird sein Heimatrecht anwenden.

Beispiel für eine Regelung zur eigenen Rechtswahl

Eine Regelung über die Rechtswahl könnte z. B. lauten:

„Auf die Erbfolge in meinem gesamten Nachlass sowie für Fragen, die Rechtswirksamkeit dieses Testaments betreffen, ist deutsches Erbrecht anwendbar. Dies gilt unabhängig davon, wo zum Zeitpunkt meines Todes mein gewöhnlicher Aufenthaltsort ist.“

Erfolgreiche Errichtung der Rechtswahl

Das vorstehende Beispiel wirft auch die Frage auf, wie und in welcher Form eine eigene Rechtswahl getroffen werden kann. Gemäß der EuErbVO kann die Rechtswahl ausdrücklich in einer Verfügung von Todes wegen und in einer gesonderten Erklärung, die vergleichbare formale Anforderungen erfüllt (wie z. B. in einer notariellen Urkunde), festgelegt werden. Ferner kann sie sich auch aus den Bestimmungen (konkudent) in der letztwilligen Verfügung ergeben. Es ist allerdings anzuraten, diese so klar und eindeutig wie möglich zu gestalten, um Unsicherheiten zu vermeiden.

Durch eine erfolgreiche Rechtswahl wird damit das anwendbare Erbstatut für den ganzen Nachlass bestimmt: Eine Zuweisung verschiedener Vermögensgüter zu unterschiedlichen nationalen Erbrechtsvorschriften ist nicht zulässig.



Kati Väärälä
ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei bdp Hamburg Hafen.

Wirksamkeit der einseitigen Verfügungen von Todes wegen mit EU-Auslandsbezug

Mit „Verfügungen von Todes wegen“ sind nach der EuErbVO Testamente, gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge gemeint. Vor allem bei letztwilligen Verfügungen mit Auslandsbezug ist es wichtig zu wissen, nach welchen Vorschriften die Gültigkeit solcher Verfügungen beurteilt wird, um eine effektive Nachlassplanung ausführen und auf die gesetzliche Erbfolge wirksam verzichten zu können.

Zunächst muss eine Verfügung von Todes wegen den formalen gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Formale Voraussetzungen geben beispielsweise vor, ob ein Testament eigenhändig schriftlich geschrieben oder notariell beurkundet werden muss. Im Anwendungsbereich der EuErbVO ist eine letztwillige Verfügung dann wirksam, wenn sie z. B. den Formvorschriften

- des Ortes entspricht, an dem der Erblasser die Verfügung errichtet hat,
- des Heimatrechts des Erblassers entspricht,
- des Rechts entspricht, an dem der Erblasser seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- des Landes entspricht, in dem Immobilien sind, über die letztwillig verfügt wird.

Da die EuErbVO so gestaltet worden ist, dass die formalen Voraussetzungen grundsätzlich zu keinem Hindernis werden sollen, führen die alternativen Möglichkeiten in den meisten Fällen zu einem formwirksamen Testament (Errichtungsort, Staatsangehörigkeit,

Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt als Anknüpfungspunkte).

Die materielle Gültigkeit umfasst dagegen z.B. die Testierfähigkeit sowie die Zulässigkeit der Stellvertretung. Durch die Zulässigkeit wird beurteilt, ob der Inhalt den jeweiligen Vorschriften entspricht. Die materielle Wirksamkeit und die Zulässigkeit richten sich nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Errichtung oder nach dem im Testament gewählten Recht der Staatsangehörigkeit.

Beispiel:

Ein Deutscher lebt in Belgien, errichtet aber eine Verfügung von Todes wegen in Frankreich. Nach der EuErbVO genügt es, wenn das Testament entweder den formalen Voraussetzungen des französischen, des deutschen oder des belgischen Rechts entspricht. Materielle Gültigkeit und die Zulässigkeit des Testaments werden nach belgischem oder im Falle der Rechtswahl nach deutschem Recht beurteilt.

Fazit und Ausblick

Wer einen Erbfall mit Auslandsbezügen zu erwarten hat, ist gut beraten, wenn er sich über die möglichen Fallkonstellationen Gedanken macht und rechtzeitig „sein Haus bestellt“. Insbesondere die Rechtswahl soll und kann sicherstellen, dass Vermögen in der Weise auf die Personen übergeht, die der Erblasser sich wünscht.

Bisher haben wir unsere Darstellung auf die Fälle konzentriert, in denen nur eine Person für sich alleine ihr Erbe plant. Komplizierter wird es jedoch bei Verfügungen von Todes wegen mit mehreren Erblassern oder z.B. gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen. Das ist der Fall z.B. bei einem sogenannten Berliner Testament, das nach einem ausländischen Erbrecht gegebenenfalls wegen der Testierfreiheit als unwirksam betrachtet werden könnte. Da solche Testamente häufig bei Ehegatten Relevanz gewinnen, werden wir Sie im dritten Teil unserer Serie zur Nachlassplanung mit Auslandsbezug mehr über die Gestaltungsmöglichkeiten in diesem wichtigen Bereich informieren.

Mindestlohn angehoben

Das Bundesarbeitsgericht hat mittlerweile einige strittige Fragen zur Anrechenbarkeit von Zulagen und Zuwendungen geklärt.

Seit dem 01. Januar 2019 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro je Zeitstunde. Zugleich wurde die weitere Anhebung des Mindestlohns ab dem 01. Januar 2020 auf 9,35 Euro beschlossen.

Bei einer 40-Stunden-Woche beträgt der monatliche Mindestlohn ab Januar 2019 dann 1.593 Euro (ab 2020 1.621 Euro) und liegt damit 61 Euro oberhalb des Mindestlohns (1.532 Euro) der seit dem 01. Januar 2017 galt.

Anrechenbarkeit von Zulagen und Zuwendungen auf den Mindestlohn

Das Bundesarbeitsgericht hat mittlerweile einige strittige Fragen zur Anrechenbarkeit von Zulagen und Zuwendungen auf den Mindestlohn geklärt.

- Jahressonderzahlungen, soweit sie vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat gezahlt werden (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld), ansonsten im Monat der Auszahlung.

Anrechenbare Zulagen und Zuwendungen

- Qualitätsprämien, Leistungsprämien
- Schmutzzulagen, Gefahrenzulagen
- Zuschläge für Überstunden, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit
- Akkordprämien

Foto: © Younes Stiller Kraske - Shutterstock



Nicht anrechenbare Zulagen und Zuwendungen

- Zuwendungen, soweit sie der Erstattung tatsächlich beim Arbeitnehmer angefallener Kosten im Rahmen von Dienstreisen dienen (z.B. Verpflegungsmehraufwendungen, Fahrtkosten usw.)
- Nachtzuschläge
- Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung
- vermögenswirksame Leistungen
- Trinkgelder

Vorsicht bei Minijobbern

Zu beachten ist dabei, dass auch viele Minijobber mit einem Gehalt von bis zu 450 Euro oft ein festes Gehalt unabhängig von der Stundenzahl erhalten. Durch die Mindestlohnanpassung wird die maximale Wochenarbeitszeit z.B. bei einem Gehalt von 450 Euro von derzeit 11,75 Stunden pro Woche auf jetzt 11,30 Stunden pro Woche gemindert. Bei höherer Stundenzahl rutscht der Arbeitnehmer automatisch in ein normales sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit allen sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen.

Dokumentation der Arbeitszeit

Um sicherzustellen, dass der Mindestlohn auch tatsächlich für die geleistete Arbeitszeit bezahlt wird, unterliegen Arbeitgeber in bestimmten Fällen einer Dokumentationspflicht. Diese gilt generell für geringfügig Beschäftigte (Ausnahme: Minijobs im privaten Bereich) und die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereiche. Dazu zählen z.B. das Baugewerbe, Gaststätten und Hotels, der Speditions- und Logistikbereich, Gebäudereinigung und Messebau. Ausgenommen von der

Dokumentationspflicht sind enge Familienangehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder) sowie Arbeitnehmer, deren monatliches Gehalt höher als 2.958 Euro ist. Für Arbeitnehmer, die in den letzten zwölf Monaten mehr als 2.000 Euro pro Monat verdient haben, ist der Arbeitgeber ebenfalls von der Dokumentationspflicht befreit. Hier kommt es darauf an, dass diese Gehaltszahlung belegt werden kann.

Konsequente Prüfung der Dokumentationspflicht

Im Rahmen der Sozialversicherungsprüfungen, die alle 4 Jahre bei allen Arbeitgebern durchgeführt werden, wird die Einhaltung der Dokumentationspflicht nach wie vor konsequent geprüft. Dabei sind dann die entsprechenden Stundenaufzeichnungen vorzulegen.

Zeiterfassung mit App

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat zur Erfassung und Übermittlung der Arbeitszeiten die kostenlose BMAS-App „einfach erfasst“ entwickelt. Der Arbeitnehmer kann sich die Zeiterfassungsapp im Google Play Store oder im Apple App Store auf sein Handy laden und damit Beginn und Ende seiner Arbeitszeiten inklusive Pausen komfortabel erfassen.

Eine Übermittlung der erfassten Arbeitszeiten kann an eine Mailadresse des Arbeitgebers erfolgen. Über Sortierregeln im E-Mail-Programm kann der Arbeitgeber eine einfache und schnelle Ablage der E-Mails für seine Beschäftigten organisieren und bei Bedarf dem Prüfer die Stundenlisten zur Verfügung stellen.

Peter Beblein
ist Steuerberater bei
bdp Rostock.



Steuerminderung durch Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge der Kinder



Tragen Eltern, die ihrem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, dessen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, können diese Aufwendungen die Einkommenssteuer der Eltern mindern. Dies setzt aber voraus, dass die Eltern dem Kind die Beiträge tatsächlich gezahlt oder erstattet haben.

Zunächst machte das Kind der Steuerpflichtigen die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für das Streitjahr 2010 als Sonderausgaben geltend. Die Beträge blieben jedoch im Rahmen der Einkommenssteuerfestsetzung ohne Auswirkung. Daraufhin machten seine Eltern die Aufwendungen im Rahmen ihrer Einkommenssteuererklärung für das Streitjahr als Sonderausgaben geltend. Zur Begründung gaben sie an, sie hätten ihrem Kind, das noch bei ihnen wohne, Naturalunterhalt gewährt. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht lehnten den Sonderausgabenabzug der Eltern jedoch ab. Der BFH bestätigte im Ergebnis das Finanzgerichts-Urteil.

Der BFH entschied, dass die Eltern in einem solchen Fall nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigt sind. Zwar können die im Rahmen der Ausnahmenvorschrift des §10 Abs.1 Nr.3 S. 2 EStG von den unterhaltsverpflichteten Eltern ansetzbaren eigenen Beiträge auch die vom Arbeitgeber des Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge umfassen. Dies setzt jedoch voraus, dass sie dem Kind tatsächlich bezahlt oder erstattet werden. Da dies im Fall der Gewährung von Naturalunterhalt nicht geschieht, war ein Sonderausgabenabzug bei der Einkommenssteuerveranlagung der Eltern ausgeschlossen.

BFH 13.3.18, X R 25/15

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997
Partner bei bdp Hamburg.

Höhere Mieten?

Bis Jahresende muss die Grundsteuer reformiert werden. Am bislang vorgelegten Modell gibt es aber Kritik von unterschiedlicher Seite. Es werden vor allem Mietsteigerungen befürchtet.

Die Grundsteuer geht uns alle an: Die Eigentümer von Immobilien zahlen sie direkt und bei Mietern schlägt sie bei den Nebenkosten zu Buche. Bis Jahresende muss die Grundsteuer reformiert werden. Das könnte teuer werden.

Klar ist: Die Grundsteuer muss bis Ende 2019 reformiert werden. Denn nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist die bisherige Regelung nicht konform mit dem Grundgesetz.

Veraltete Einheitswerte

Die Berechnung erfolgt derzeit noch in drei Schritten. Zuerst bewerten die Finanzämter die Grundstücke mit den jeweiligen Einheitswerten. Doch diese sind alt. In Westdeutschland stammen sie aus dem Jahr 1964, in Ostdeutschland sogar aus dem Jahr 1935. Seitdem sind sie nicht aktualisiert worden. Die Folge ist, dass die Einheitswerte heute häufig weit vom tatsächlichen Wert der entsprechenden Immobilien abweichen.

Die Einheitswerte werden dann mit der gesetzlichen Steuermesszahl multipliziert. In einem dritten Schritt wird dann noch der Hebesatz der jeweiligen Gemeinden eingerechnet. Diese schwanken von 340 bis 900 Prozent.

Extrem unterschiedliche Bewertungen

Das Ergebnis ist: Die Bewertungen der Immobilien beziehungsweise ihre Besteuerung fallen in Deutschland extrem unterschiedlich aus. Und genau an dieser Ungleichheit haben sich die Verfassungsrichter gestört. In ihrem Urteil vom April 2018 gaben sie dem Gesetzgeber bis Ende dieses Jahres Zeit, eine neue und vor allem gerechtere Besteuerung gesetzlich zu regeln.

Rudimentäre Einigung

In Grundzügen haben sich Bundesfi-

nanzminister Olaf Scholz und die Finanzminister der Länder auf Eckpunkte der neuen Grundsteuer geeinigt. Künftig sollen der sogenannte Bodenrichtwert, das Alter der Gebäude und die durchschnittlichen Mietkosten in die Berechnung mit einfließen. Der Bodenrichtwert ist der Wert für einen Quadratmeter unbebauten Boden und wird aus Grundstücksverkäufen abgeleitet. Bei den Mieten sollen die Nettokaltmieten gelten.

An diesem Modell gibt es von verschiedenen Seiten Kritik. So wird

wie bei vielen Steuergesetzen in Deutschland der bürokratische Aufwand bemängelt. Tatsächlich scheint es fraglich, ob es die Finanzämter mit ihrer derzeitigen Ausstattung mit Personal und IT leisten können, die neuen Grundsteuern zu berechnen. Schließlich geht es um die Neubewertung von rund 36 Millionen Grundstücken und Gebäuden.

Lückenhafte Datenbasis

Außerdem ist bei den Durchschnittsmieten bislang nicht klar, in was für einem Umkreis Immobilien zusammengefasst werden sollen. Außerdem ist die vorhandene Datenbasis angeblich lückenhaft.

Schließlich hat es in der Vergangenheit nicht funktioniert, die Einheitswerte über die Zeit anzupassen. Warum das bei dem neu-





en Modell auf einmal gehen soll, bleibt bislang unklar.

Höhere Mieten befürchtet

Der vielleicht größte Kritikpunkt lautet, dass durch die neue Grundsteuer wahrscheinlich die Mieten genau in den Gegenden weiter steigen könnten, wo sie schon jetzt sehr hoch sind. Denn die Grundsteuer wird bei den Immobilien teurer, deren Wert seit 1964 (im Westen) beziehungsweise 1935 (im Osten) stärker als der Gemeindedurchschnitt zugelegt hat.

Betroffen sind also vor allem angesagte Städte und Stadtviertel, wo die Mieten schon jetzt hoch sind. Außerdem gehen die Mieten selbst ebenfalls in die Berechnung der Grundsteuer mit ein, die wiederum auf die Nebenkosten umgelegt wird. Die Brutto-Mieten dürften somit vor allem in den schon heute teuren Vierteln zusätzlich steigen.

Politischer Gegenwind von Parteifreunden

Kurz nach der Einigung auf die Eckpunkte der neuen Grundsteuer gab es politischen Gegenwind – teilweise auch von Parteifreunden von Finanzminister Scholz wie dem Düsseldorfer Oberbürgermeister Thomas Geisel, dem die neue Berechnung zu kompliziert ist. Kritik gab es auch aus Bayern, wo befürchtet wird, dass die Mieten in Metropolen wie München durch die reformierte Grundsteuer zusätzlich steigen.

Details müssen also noch verhandelt werden. Dass eine Reform der Grundsteuer bis Jahresende unter Dach und Fach ist, scheint jedoch sehr wahrscheinlich. Denn für die Kommunen stellt sie mit einem Volumen von bislang 13,5 Milliarden Euro pro Jahr eine unverzichtbare Einnahmequelle dar.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und
seit 1992 bdp-
Gründungspartner.



Einladung nach Shanghai

Das nächste EuropeFides-Meeting findet, unter Beteiligung von bdp-Mandanten, vom 20. bis 22. Juni 2019 in Shanghai statt.



Foto: © Dimitar Seref, bdp Bulgaria

bdp möchte Sie herzlich einladen, vom 20. bis 22. Juni 2019 am nächsten EuropeFides-Meeting in Shanghai teilzunehmen. Hier haben bdp-Mandanten erstmals die Gelegenheit mitzuwirken und sich mit dem Thema „Business mit und in China“ auseinanderzusetzen.

EuropeFides wurde vor knapp zehn Jahren von bdp und drei weiteren Kanzleien gegründet, um unseren Mandanten auch bei deren Auslandsgeschäften kompetente Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer vor Ort an die Seite stellen zu können. Mittlerweile sind über 25 Nationen in EuropeFides vertreten; bdp ist für die Länder Deutschland, China und Bulgarien Partnerkanzlei.

Im Januar 2019 war bdp Bulgaria Gastgeber für das Annual Meeting von EuropeFides in Sofia. Im Juni 2019 wird bdp das EuropeFides-Meeting in Shanghai ausrichten.

In Shanghai erwarten Sie drei spannende Tage mit Workshops, Kultur und Gelegenheiten zum persönlichen Austausch während Mittag- und Abendessen. Neben einer kurzen Sightseeing Tour, haben Sie die Möglichkeit, eine chinesische Schmiedeanlage zu besichtigen. Inhaltlich werden wir Sie mit den Themen „Business mit und in China“

und „Business mit und in Europa“ vertraut machen.

Ort des Meetings wird das Swissôtel Grand Shanghai sein (1 Yuayang Road, 200040 Shanghai, China).

Was Ihren Aufenthalt in Shanghai betrifft, haben wir bereits ein Zimmerkontingent im Swissôtel für Sie blockiert. Dieses ist bis zum 31. März 2019 für Sie verfügbar. Zimmer und Preise finden Sie auf der unten angegebenen Homepage.

Auch die Einladung, die Sie für die Beantragung eines Geschäftsvisums benötigen, wird Ihnen von bdp Shanghai ausgestellt. Bei weiteren Fragen zu Visa-Angelegenheiten können Sie sich gerne an uns wenden.

Die Anreise per Flugzeug erfolgt über den Flughafen Shanghai Pudong (internationale Flüge) oder den Flughafen Shanghai Hongqiao (Inlandsflüge).

Weitere Informationen und Ansprechpartner entnehmen Sie bitte unserer Website unter www.bdp-team.de/events

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich möchte mich über internationale Nachlassplanung informieren.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich hätte gerne weitere Informationen über das EuropeFides-Meeting in Shanghai.
Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

bdp Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

bdp Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Tianjin (China)

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

bdp Qingdao (China)

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

bdp Shanghai (China)

Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp España

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga
Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26, 28001 Madrid

bdp Bulgaria

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000 · Bulgarien

www.bdp-team.de

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International